

# **Benutzungsordnung für die Hütte „Huxlay“ der Gemeinde Mehring**

Die Gemeinde Mehring unterhält die Hütte „Huxlay“ als öffentliche Einrichtung. Der Ortsgemeinderat Mehring hat am 15.12.2009 und 26.08.2013 und **2022** folgende Benutzungsordnung beschlossen.

## **§ 1, Zweckbestimmung**

Die Huxlay-Hütte dient der Bevölkerung von Mehring und deren Vereinen sowie sonstigen Privatpersonen zur Durchführung von **privaten Festen**. Die Huxlay-Hütte wird nicht zur Durchführung von offenen Feten oder großen Feiern von mehr als 80 Personen zur Verfügung gestellt. **Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**

## **§ 2, Geltungsbereich und Zuwiderhandlung**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Huxlay-Hütte einschließlich der Anlagen und der Mobiltoiletten.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Huxlay-Hütte aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Benutzer, seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Mehring berechtigt, eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 € festzusetzen.

## **§ 3, Verwaltung und Aufsicht**

1. Die Huxlay-Hütte wird von der Ortsgemeinde Mehring verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt ebenfalls den Bediensteten der Gemeinde Mehring. Diese sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, sofort von der Huxlay-Hütte zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Mehring Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

## **§ 4, Überlassung für Veranstaltungen**

1. Die mietweise Überlassung der Huxlay-Hütte bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Die mietweise Überlassung der Huxlay-Hütte und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Huxlay-Hütte ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

In der Nutzungsvereinbarung sind Name und Anschrift des Benutzers sowie der für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung verantwortliche Personen aufzuführen. Bei Nutzungen durch Schulen oder Kindergärten haben Klassenlehrer und Schulleitung bzw. Kindergartenleitung als Verantwortliche zu unterzeichnen.

2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.

3. Eine Weiter- oder Unter Vermietung ist nicht erlaubt.

4. Gehen von einer Benutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i. S. d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, die Huxlay-Hütte nicht mehr an den Benutzer zu vermieten.

5. Mit dem Antrag auf Benutzung hat/haben der/die Benutzer einen verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter zu benennen.

Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.

## **§ 5, Besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Soweit zur Benutzung zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

2. Der Benutzer haftet für die während der Mietzeit an der Huxlay-Hütte und deren Anlagen entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.

3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Besucher aus der Nutzung der Huxlay-Hütte ergeben.

**4.** Der Benutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Huxlay-Hütte und deren Anlagen während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.

**5.** Der Benutzer verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass

**a)** zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und zum Grillen nur Holzkohle und trockenes, nicht belastetes Holz, auf keinen Fall flüssige Brennstoffe, verwendet werden. Mitgebrachte Gasgrills dürfen ebenfalls benutzt werden;

**b)** Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;

**c)** ab 23.00 Uhr keine Emissionen, insbesondere Lärm von der Veranstaltung ausgehen,

**d)** beim Verlassen der Huxlay-Hütte in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist;

**e)** die Huxlay-Hütte und deren Anlagen gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Dies wird von einem Bediensteten der Gemeinde überwacht. Erst nachdem der Bedienstete der Gemeinde die Reinigung gemeldet hat, wird die geforderte Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

## **§ 6, Benutzungsgebühren**

**1.** Für die Benutzung der Huxlay-Hütte und deren Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

**50,00 €** für jeden Tag der Nutzung

Kaution 50,00 €

Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren sind die Kosten des Stromverbrauchs vom Nutzer zu übernehmen. Zur Ermittlung des Stromverbrauchs wird ein Strombuch geführt, in dem der jeweilige Nutzer, das Datum der Nutzung sowie die Zählerstände zu Beginn und Ende der Nutzung festzuhalten hat. Entspricht der Zählerstand zu Beginn der Nutzung nicht demjenigen zum Ende der vorherigen Nutzung, ist die Gemeinde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Preise des bestehenden Stromliefervertrages zwischen der Ortsgemeinde Mehring und dem jeweiligen Stromlieferanten und wird auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet.

Nach Nutzung ist das Strombuch der Ortsgemeinde unverzüglich zurückzugeben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Erfassung des Stromverbrauches wird die doppelte Benutzungsgebühr erhoben.

**2.** Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Mehring an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Kaution ist bei Buchung zu hinterlegen. Mit Eingang der Kaution ist die Buchung bestätigt.

**3.** Der Mieter kann bis 14 Tage vor der Veranstaltung von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten und erhält die Benutzungsgebühr und die Kaution zurück. Bei einer späteren Rücktrittserklärung erhält der Mieter lediglich die Kaution zurück.

## **§ 7, Brandschutz**

**1.** Grundsätzlich ist der Benutzer für den Brandschutz voll verantwortlich.

**2.** Eine kurzfristige Absage der Benutzung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt vorbehalten.

**3.** Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

## **§ 8, Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt inklusive ihrer Änderungen zum 01.01.2014 in Kraft.

Der Nachtrag zu den Gebühren in § 6 gilt ab Juni 2022.

Mehring

gez. Jürgen Kollmann, Ortsbürgermeister